

bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage der von den Wahlvorständen übermittelten Wahlniederschriften die Ergebnisse aus den Stimmbezirken zusammen und stellen auf dieser Grundlage fest:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten und die Anzahl der Wähler;
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
3. die Anzahl der für die einzelnen Listen sowie die einzelnen Kandidaten auf den jeweiligen Listen abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

Darüber fertigen die Wahlkommissionen ein Wahlprotokoll an. Es ist durch den Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Das Wahlprotokoll ist unverzüglich durch Kurier an die Wahlkommission des Kreises bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu übersenden.

§32

(1) Die zuständige Wahlkommission faßt die aus den Wahlniederschriften bzw. den Wahlprotokollen ersichtlichen Ergebnisse aus allen Wahlkreisen zusammen und berechnet die Verteilung der Mandate für die jeweilige Volksvertretung auf die einzelnen Listen und die Kandidaten.

(2) Bildet das Wahlgebiet einen Wahlkreis, so erfolgt die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen in der Weise, daß die insgesamt von einer Liste erreichten gültigen Stimmen mit der Gesamtzahl der zu besetzenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Listen dividiert werden. Jede erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Noch verbleibende Mandate werden den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Die auf eine Liste entfallenden Mandate erhalten die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(4) Erhält eine Liste mehr Mandate als Kandidaten mit Stimmenzahlen auf ihr vorhanden sind, so erhalten die übrigen Mandate die Kandidaten ohne Stimmenzahlen entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste.

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Mandate als Kandidaten auf ihr vorhanden sind, so bleiben diese Mandate unbesetzt.

(6) Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Wahlkreisen, so erfolgt die Verteilung der Mandate auf die gemäß § 9 Absatz 6 des Wahlgesetzes im Wahlgebiet verbundenen Listen in der Weise, daß die im Wahlgebiet insgesamt zu vergebenen Mandate entsprechend der für die einzelnen Listen insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 verteilt werden.

(7) Die Verteilung der Mandate jeder Liste auf die Wahlkreise erfolgt nach dem Verfahren gemäß Absatz 2.

(8) Die Zuteilung der Mandate innerhalb der Listen im Wahlkreis erfolgt gemäß den Absätzen 3 und 4.

(9) Ergibt die Berechnung nach Absatz 7 mehr Mandate für eine Liste als Kandidaten auf ihr vorhanden sind, so

erhalten die übrigen Mandate diejenigen Kandidaten auf den mit ihr gemäß § 9 Absatz 6 im Wahlgebiet verbundenen Listen in den anderen Wahlkreisen, die dort kein Mandat erhalten. Die Mandate werden an diese Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

(10) Die zuständige Wahlkommission stellt das endgültige Gesamtergebnis und die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung bzw. Gemeindevertretung fest und fertigt darüber den Schlußbericht an. Die Wahlkommission veranlaßt die amtliche Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse der Wahl.

§33

(1) Die Wahlkommissionen der Stadt- und Landkreise berichten den Wahlkommissionen der Bezirke über die ordnungsgemäße Durchführung und über die endgültigen Ergebnisse der Wahlen.

(2) Die Wahlkommissionen der Bezirke berichten der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik über die ordnungsgemäße Durchführung und über die endgültigen Ergebnisse der Wahlen.

(3) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik und die Wahlkommissionen der Bezirke veranlassen die Veröffentlichung von Wahlergebnissen.

VI.

Behandlung der Wahlunterlagen

§34

Die Wahlbüros der zuständigen Wahlkommissionen gewährleisten die sichere Aufbewahrung der übersandten Wahlunterlagen in verschlossenen und versiegelten Räumen.

§35

Auf Weisung des Vorsitzenden der Wahlkommission des Wahlgebietes und unter Aufsicht von Mitgliedern der Wahlkommission der Kreise erfolgt im Zeitraum vom 5. bis 25. Juli 1990 die Vernichtung der Stimmzettel, Wählerverzeichnisse und der weiteren Unterlagen. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen und bis zum 30. Juli 1990 der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

§36

(1) Die Schlußberichte, die Wahlprotokolle, die Niederschriften der Wahlvorstände und die Vernichtungsprotokolle sind nach Abschluß der Tätigkeit der Wahlkommissionen von den Volksvertretungen aufzubewahren.

(2) Die im Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dürfen lediglich von der Staatsanwaltschaft gesichtet werden.

(3) Die Vernichtung dieser Wahlunterlagen erfolgt auf Beschluß der Volksvertretung der nachfolgenden Wahlperiode.

§37

Die Wahlordnung tritt am 9. März 1990 in Kraft.